



MWST-NUMMER IM DRITTEN SEKTOR

Wichtige Neuerungen

MWST-BEFREIUNG DRITTER SEKTOR

VERLÄNGERUNG BIS 2026

Um einen allmählichen und bewussten Übergang zum neuen System zu ermöglichen, verschiebt das Dekret "Milleproroghe 2025" den Übergang für Vereine und Organisationen des Dritten Sektors vom Ausschluss zur Mehrwertsteuerbefreiung weiter.

Verlängerung der Mehrwertsteuerbefreiung für den Dritten Sektor

Zur Erinnerung: Mit dem 1. Januar 2025 hätten die im Gesetzesdekret Nr. 146/2021 enthaltenen Änderungen für Vereine in Kraft treten sollen. Lieferungen von Waren und Dienstleistungen, die derzeit von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, werden demnach zukünftig in den Anwendungsbereich Mehrwertsteuer einbezogen.

Am 9. Dezember 2024 verabschiedete die italienische Regierung jedoch das Dekret "Milleproroghe", das unter anderem eine Verschiebung der Frist für die Mehrwertsteuerbefreiung von Vereinen des Dritten Sektors auf das Jahr 2026 vorsieht.

Die Regelung zur Befreiung von der Mehrwertsteuer für Vereine wurde mit dem Ziel geschaffen, den derzeitigen Ausschluss des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer, gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 633/72, zu ersetzen.

Wenn die jetzt erweiterte Regelung in Kraft tritt, bedeutet dies nicht, dass die Mehrwertsteuer auf alle Umsätze angewendet werden muss. Die Änderung ist wichtig, weil sie die Eröffnung einer MwSt.-Nummer für viele Organisationen mit sich bringt, die bisher nur mit einer Steuernummer tätig waren und von der Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung, zur spezifi-

schen Buchführung, zur regelmäßigen Abrechnung und zur Abgabe von MwSt.-Erklärungen befreit waren.

Die Verlängerung bis 2026 wird es den betroffenen Vereinen ermöglichen, die Optionen, die sich angesichts der neuen steuerlichen Verpflichtungen ergeben, sorgfältiger zu prüfen.

Eine der wichtigsten Optionen für viele Organisationen wird darin bestehen, sich an die Sonderregelung des Gesetzes 398/1991 zu halten. Das genannte Gesetz aus dem Jahr 1991 ermöglicht konkret die pauschale Festsetzung der Steuern und stellt für viele Körperschaften eine besonders vorteilhafte Lösung dar, insbesondere für Amateursportverbände, da es die Erfüllung im Vergleich zur normalen Mehrwertsteuerregelung stark vereinfacht.

Eine gültige Alternative ist die Befreiung von den Verpflichtungen Artikel 36-bis des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 633/1972, der es erlaubt, keine Rechnungen für steuerbefreite Dienstleistungen auszustellen, sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt. Bei dieser Option bleibt jedoch die Pflicht zur Registrierung der Käufe und zur Einhaltung der periodischen Abrechnungspflichten sowie der jährlichen Mehrwertsteuererklärung bestehen.